

## **Allgemeine Lieferbedingungen der AVITEQ Vibrationstechnik GmbH**

### **Ausland (gültig ab 01. September 2004)**

#### **1. Geltungsbereich**

- 1.1** Die allgemeinen Lieferbedingungen gelten für sämtliche Verkäufe und Lieferungen der AVITEQ Vibrationstechnik GmbH, nachfolgend „AVITEQ“ genannt, in das Ausland, nachfolgend „Ausfuhrgeschäfte“ genannt, ausschließlich. Entgegenstehende, von diesen Lieferbedingungen abweichende und/oder sie ergänzende Bedingungen des Käufers/Warenempfängers, nachfolgend „Besteller“ genannt, werden nicht anerkannt und haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch für den Fall, dass AVITEQ nicht widerspricht oder der Besteller erklärt, nur zu seinen Bedingungen bestellen zu wollen. Entgegenstehende oder abweichende Bestimmungen des Bestellers entfalten nur dann Gültigkeit, wenn AVITEQ ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Lieferbedingungen der AVITEQ gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos liefert. Der Besteller erkennt diese Bedingungen spätestens durch die teilweise oder vollständige Entgegennahme der gelieferten Ware an. Auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller gelten diese allgemeinen Lieferbedingungen.
- 1.2** Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 BGB.

#### **2. Angebot/Annahme**

- 2.1** Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen AVITEQ und dem Besteller zur Ausführung des jeweiligen Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusagen, welche durch nicht vertretungsberechtigte Verkaufsangestellte oder anderes, nicht zur Vertretung berechtigtes Personal von AVITEQ vorgenommen werden und die über den Inhalt des Vertrages hinausgehen, sind nur wirksam, wenn sie von AVITEQ schriftlich oder fernschriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen nach Vertragsabschluß.
- 2.2** Die Angebote von AVITEQ sind stets freibleibend und lediglich Aufforderung an den Besteller dahingehend, ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages abzugeben. Aufträge des Bestellers werden erst mit Annahme durch AVITEQ verbindlich und führen zum Vertragsabschluß. Die Annahme durch AVITEQ kann auch tatsächlich durch Lieferung und/oder Rechnungsstellung erfolgen.
- 2.3** Soll der Liefergegenstand besonderen Zwecken des Bestellers entsprechen, so müssen diese Erfordernisse vom Besteller im Auftrag ausdrücklich und vollständig bezeichnet und von AVITEQ schriftlich bestätigt werden.
- 2.4** Freibleibende Angebote von AVITEQ erlöschen 20 Tage nach Datum der Angebotsabgabe (Aufgabe respektive Fertigungsdatum des Briefs/Telegramms/Fax).
- 2.5** Die zu dem freibleibenden Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Produktbeschreibungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von AVITEQ als verbindlich bezeichnet sind, gesetzlichen Vorgaben entsprechen oder schriftlich respektive fernschriftlich bestätigt werden.

- 2.6** An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen sowie sämtlichen Informationen in körperlicher und unkörperlicher Form (insbes. auch in elektronischer Form) behält sich AVITEQ sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kommt der Vertrag nicht zustande, ist der Besteller verpflichtet, die ihm überlassenen vorbezeichneten Unterlagen usw. an AVITEQ auf deren Verlangen zurück zu geben. AVITEQ ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen; dies gilt nicht, wenn AVITEQ zulässigerweise die Durchführung des Vertrages ganz oder teilweise an Dritte überträgt.

### **3. Lieferung, Liefertermine und Verzug**

- 3.1** Die Lieferungen von AVITEQ erfolgen ab Werk AVITEQ.
- 3.2** Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung seitens AVITEQ, jedoch nicht vor der rechtzeitigen Beibringung ggf. vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und anderem sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder vollständigen Vorkasse und Klärung sämtlicher technischer Fragen.
- 3.3** Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Besteller bis zu ihrem Ablauf mitgeteilt ist, dass die Liefergegenstände zur Abholung respektive zum Versand zur Verfügung stehen.
- 3.4** Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind für AVITEQ nur verbindlich, sofern sie von ihr oder sonst zur Vertretung Berechtigten schriftlich oder fernschriftlich zugesagt werden.
- 3.5** Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der AVITEQ maßgebend.
- 3.6** Höhere Gewalt oder Umstände, die AVITEQ nicht zu vertreten hat (z. B. Unruhen, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen und Einschränkungen, Mobilmachung, Mangel an Roh- u. Betriebsstoffen etc.) und die die termingemäße Ausführung des Auftrages hindern, berechtigen AVITEQ die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinaus zu schieben oder, wenn AVITEQ die Leistung dadurch unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn AVITEQ von seinen Zulieferern das für die Ausführung der Bestellung benötigte und dort bestellte Material aus von AVITEQ nicht zu vertretenen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erhält. Voraussetzung des Rücktritts ist, dass AVITEQ den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert und evtl. Gegenleistungen des Bestellers, die dieser bereits an AVITEQ erbracht hat, diesem unverzüglich erstattet. Spätlieferungen entbinden den Besteller nicht von seiner Abnahmeverpflichtung. Schadensersatzansprüche seitens des Bestellers sind für diese Fälle ausgeschlossen, sofern die Abwicklung des Vertrages bis zum Eintritt dieser Ereignisse von AVITEQ mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchgeführt wurde
- 3.7** Wenn die in Ziffer 3.6. beschriebene Behinderung länger als 3 Monate andauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird AVITEQ von ihrer Leistungspflicht frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich AVITEQ nur berufen, wenn sie den Besteller unverzüglich nach Kenntniserlangung benachrichtigt oder diese allgemein bekannt sind, auch wenn der Besteller subjektiv davon keine Kenntnis hat.

- 3.8** Sofern AViTEQ die Nichteinhaltung von verbindlich zugesagten Fristen und Terminen infolge einfacher Fahrlässigkeit zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, ist der Anspruch des Bestellers auf Ersatz eines von ihm nachgewiesenen Verzögerungsschadens der Höhe nach begrenzt auf 0,5 % des Rechnungswertes für jede vollendete Woche des Verzuges, insg. jedoch höchstens auf 5 % des Rechnungswertes desjenigen Teils der betroffenen Gesamtlieferung und –leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Kann der Besteller infolge Schuldnerverzug Schadensersatz statt der Leistung verlangen, so haftet AViTEQ bei einer Verletzung von Hauptpflichten des Vertrages auch bei einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz, jedoch sind die evtl. Ansprüche des Bestellers der Höhe nach auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens, max. auf 50 % des Wertes der Bestellung, begrenzt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von AViTEQ.
- 3.9** Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk/Versandlager von AViTEQ mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
- 3.10** AViTEQ ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit diese zumutbar sind.
- 3.11** Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von AViTEQ setzt die vollständige Klärung des Auftrags und Erteilung ggf. erforderlicher Genehmigungen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers (wie z.B. beizubringende Unterlagen, Zahlung und Eingang von Sicherheiten usw.) voraus. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind; dies gilt nicht, wenn die Verzögerung von AViTEQ zu vertreten ist.
- 3.12** Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist AViTEQ berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 3.13** Sämtliche Lieferungen von AViTEQ stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von AViTEQ.
- 3.14** Werden AViTEQ nach dem Vertragsschluss, aber vor der Lieferung erhebliche Umstände bekannt, welche die Zahlungsfähigkeit des Bestellers in Frage stellen, so kann AViTEQ vom Vertrag zurücktreten, sofern sich der Besteller nicht bereit erklärt, die Liefergegenstände im Wege der Vorausbezahlung entgegenzunehmen oder AViTEQ andere im Handelsverkehr übliche Sicherheiten zu leisten.
- 3.15** Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 3.8 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer AViTEQ etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Der Besteller kann vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von AViTEQ zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 3.16** Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von AVITEQ innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

#### **4. Versand und Verpackung**

Der Versand der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Kosten der Versicherung der Liefergegenstände werden vom Besteller übernommen.

#### **5. Prüfung und Abnahme**

- 5.1** Prüfungen in Gegenwart des Bestellers oder seines Vertreters und Sonderprüfungen bedürfen vorheriger Vereinbarung; AVITEQ ist berechtigt, die Kosten der Prüfung dem Besteller in Rechnung zu stellen.
- 5.2** Ist eine Abnahmeprüfung der Liefergegenstände vorgesehen, so hat sie in den Fabrikationsstätten von AVITEQ zu erfolgen. Die Abnahme ist erfolgt, wenn der Besteller bis zur Beendigung der Prüfung berechnete Beanstandungen nicht geltend macht.
- 5.3** Verzichtet der Besteller auf eine vereinbarte Abnahmeprüfung oder ist er trotz rechtzeitiger Benachrichtigung bei der Prüfung nicht anwesend, so gilt die Prüfung durch AVITEQ als Abnahme.
- 5.4** Verzögern sich Prüfungen aus von AVITEQ nicht zu vertretenden Gründen, so gehen etwaige Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

#### **6. Preise, Rechnung, Zahlungsbedingungen**

- 6.1** Es gelten die Preise von AVITEQ ab Werk AVITEQ, unverpackt und unversichert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Rechnungsstellung erfolgt auf der Grundlage der Auftragsbestätigung von AVITEQ. In freibleibenden Angeboten enthaltene Preise werden erst durch die Auftragsbestätigung verbindlich. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von AVITEQ enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 6.2** Zusätzliche, über die Bereitstellung der Liefergegenstände hinausgehende Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen (Anzahlungsrechnungen, Abschlagsrechnungen und ähnliche) von AVITEQ ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum in bar oder per Überweisung, porto- und spesenfrei sofort mit Zugang der Rechnung fällig und wie folgt zahlbar:
- 1/3 des Auftragswertes nach Eingang der Auftragsbestätigung als Anzahlung,
  - 1/3 des Auftragswertes sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind (Anzahlung oder Abschlag),
  - der Restbetrag nach Erhalt der Ware innerhalb von 14 Tagen ab diesem Zeitpunkt.
- 6.3** Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn AVITEQ tatsächlich über den Betrag verfügen kann. Scheckzahlungen bedürfen der Zustimmung von AVITEQ und werden nur erfüllungshalber angenommen. Kosten des Geldverkehrs und sonstige Kosten sowie Kursverluste gehen zulasten des Bestellers. Wechsel werden nicht entgegengenommen.

- 6.4** AVITEQ ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden auch aus anderen Schuldverhältnissen zu verrechnen. Sie wird den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist AVITEQ berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 6.5** Gerät der Besteller mit der Bezahlung in Verzug, so ist AVITEQ berechtigt, vom Zeitpunkt des Verzugseintritts ab Zinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber 8 % per annum als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Die Zinsen sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch AVITEQ ist zulässig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 6.6** Ist der Besteller mit der Annahme des Liefergegenstandes oder der Zahlung in Verzug, so ist AVITEQ unbeschadet weitergehender Ansprüche während dieser Zeit berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern, ohne dass dem Besteller daraus irgendwelche Rechte erwachsen.
- 6.7** Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen, Zahlungseinstellung, Zahlungsverzug oder dem Bekanntwerden von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, ist AVITEQ berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn sie Schecks angenommen hat. AVITEQ ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen sowie ausstehende Lieferungen ganz oder teilweise auszusetzen und ferner dem Besteller jede Weiterveräußerung der bereits unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen und einzelne Liefergegenstände wieder in Besitz zu nehmen.
- 6.8** AVITEQ ist bei Teillieferungen berechtigt, jede einzelne Teillieferung gesondert zu berechnen.
- 6.9** AVITEQ ist berechtigt, die Forderungen gegenüber dem Besteller an einen Dritten abzutreten.

## **7. Abtretung, Aufrechnung**

- 7.1** Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, ist der Besteller nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.
- 7.2** Die Abtretung der vertraglichen Ansprüche durch den Besteller ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Zahlungsansprüche.

## **8. Gefahrübergang und Entgegennahme**

- 8.1** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ AVITEQ vereinbart.
- 8.2** Sofern eine Preisstellung vereinbart wird, für die die Incoterms 2000 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen eine andere Regelung des Gefahrübergangs vorsehen, gilt diese abweichende Regelung.
- 8.3** Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch AVITEQ gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

**8.4** Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziffern 9, 12 entgegen zu nehmen.

## **9. Gewährleistung**

Für Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes leistet AVITEQ unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 12 – Gewähr wie folgt:

**9.1** Sind die gelieferten Gegenstände in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes mangelhaft, so kann der Besteller Nacherfüllung gemäß § 439 BGB verlangen. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von AVITEQ unentgeltlich nachzubessern, nachzuliefern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 17 – unabhängig von der Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen. Ersetzte Teile werden Eigentum von AVITEQ.

**9.2** Bei der Lieferung erkennbare Mängel und Beschädigungen der Gegenstände und/oder Verpackung sowie Mengenabweichungen und Falschlieferungen ist der Besteller verpflichtet, diese zunächst dem abliefernden Transportunternehmer bei Warenempfang auf dem Lieferschein von AVITEQ zu vermerken. Daneben ist der Besteller verpflichtet, diese Mängel oder Umstände AVITEQ unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im übrigen gilt die Regelung des § 377 HGB. Der Besteller hat alle erkennbaren Sachmängel unverzüglich schriftlich gegenüber AVITEQ anzuzeigen. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelrüge, so kann der Besteller aus den nicht mitgeteilten Mängeln keine weiteren Ansprüche gegen AVITEQ herleiten.

**9.3** AVITEQ steht für jede Mängelrüge das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Liefergegenstände zu. Der Besteller ist verpflichtet, bis zu einer Besichtigung und Prüfung die Ware in unverändertem Zustand zu belassen. Dem Besteller steht hinsichtlich der Besichtigung und Prüfung das Recht zu, AVITEQ unter angemessener Fristsetzung dazu aufzufordern.

**9.4** Zur Vornahme von Ersatzlieferungen oder sonstiger Nacherfüllung hat der Besteller nach Verständigung mit AVITEQ die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist AVITEQ von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit respektive zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei AVITEQ unverzüglich zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, von AVITEQ Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zur Abwehr der Schäden zu verlangen.

**9.5** Schlägt die Nacherfüllung trotz wiederholter Versuche fehl oder verweigern wir diese unberechtigt oder verzögern wir diese unzumutbar, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Ziffer 12 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

**9.6** Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, falscher oder nachlässiger Bedienung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder ähnliches vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- 9.7** Zum Zweck der Nacherfüllung hat AVITEQ alle erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und ähnliche Kosten zu tragen. Diese Kostentragung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Liefergegenstände nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglich vereinbarten Erfüllungsort seitens des Bestellers verbracht worden sind, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 9.8** Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von AVITEQ nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, welche nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt - ebenso wie bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung sowie fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes - jede Gewährleistung, wenn AVITEQ eine entsprechende substantiierte Behauptung, daß erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- 9.9** Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln entstehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist AVITEQ berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 9.10** Mängel eines Teils der Liefergegenstände berechtigen den Besteller nicht zur Beanstandung der weitergehenden Lieferung, sofern die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendbarkeit der Gesamtlieferung nicht unzumutbar eingeschränkt ist.
- 9.11** Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen AVITEQ gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen AVITEQ gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 9.6 entsprechend.
- 9.12** Für Schadenersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 12 (sonstige Schadenersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die unter dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen AVITEQ und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## **10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**

- 10.1** Sofern nicht anders vereinbart, ist AVITEQ verpflichtet, die Lieferung lediglich in Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von AVITEQ erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet AVITEQ gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziffer 17 bestimmten Frist wie folgt:
- a. AVITEQ wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, durch einen anderen Liefergegenstand mit entsprechender Leistungsfähigkeit austauschen oder die Liefergegenstände gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen. Ist dies AVITEQ nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Minderungs- oder Rücktrittsrechte zu.
  - b. Die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz durch AVITEQ richtet sich nach Ziffer 12.

- c. Die vorstehend aufgeführten Verpflichtungen von AVITEQ bestehen nur, soweit der Besteller AVITEQ über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und AVITEQ alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 10.2** Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 10.3** Nimmt der Besteller Veränderungen an den Liefergegenständen, den Einbau von Zusatzeinrichtungen oder die Verbindung der Liefergegenstände mit anderen Geräten oder Vorrichtungen vor, oder ist der Vertrag nach speziellen Vorgaben des Bestellers durchgeführt und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, entfällt die Haftung von AVITEQ. In diesen Fällen stellt der Besteller AVITEQ von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Ebenso haftet AVITEQ nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Bestellers gefertigt ist. Auch in diesen Fällen stellt der Besteller AVITEQ von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- 10.4** Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 10.1 a. geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen in Ziffern 9.4 erster Halbsatz, 9.9 und 9.11.
- 10.5** Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen in Ziffer 9 entsprechend.
- 10.6** Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Besteller wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insbesondere ersetzt AVITEQ auch keine Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird; im Übrigen gilt Ziffer 12.
- 11. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung**
- 11.1** Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass AVITEQ die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht vom Besteller entgegengenommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist damit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 11.2** Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 3.6 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von AVITEQ erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht AVITEQ das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen; dies gilt auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## **12. Sonstige Schadenersatzansprüche, Haftung**

- 12.1** Außer den vorstehend geregelten Verzugs- u. Mängelansprüchen trifft AVITEQ keine Haftung, es sei denn, ein Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens AVITEQ oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von AVITEQ oder es handelt sich entweder um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens AVITEQ oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von AVITEQ beruhen oder aber um solche Schäden, die üblicher- u. typischerweise über eine von AVITEQ abzuschließende Haftpflichtversicherung zu angemessenen Bedingungen versicherbar sind. Das gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden vor oder bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten und Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. In jedem Fall sind evtl. Ansprüche begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht vereinbart.
- 12.2** Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet AVITEQ – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/ihrer Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden oder sonstigen rechtlichen Vorschriften gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet AVITEQ auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 12.3** Soweit dem Besteller nach dieser Ziffer 12 Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche vereinbarten Verjährungsfrist gemäß Ziffer 17. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder lebensmittelrechtlichen Vorschriften gelten die entsprechenden gesetzlichen Verjährungsvorschriften, jedoch nur soweit diese zwingend sind.

## **13. Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung, Umbildung, Vermischung**

- 13.1** Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die AVITEQ aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller zustehen, auch erst künftig aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller entstehenden Forderungen, werden AVITEQ die folgenden Sicherheiten gewährt.
- 13.2** Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag, sofern nichts anderes vereinbart ist, Eigentum von AVITEQ.

- 13.3** Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist AVITEQ nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. AVITEQ kann ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte verlangen. Die Zurücknahme der Ware und die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch AVITEQ gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. In der Pfändung der gelieferten Gegenstände durch AVITEQ liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. AVITEQ ist nach Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 13.4** Der Besteller ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, gelieferte Gegenstände pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahlsschäden sowie sonstige versicherbare Risiken ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern sonstige Kosten zum ordnungsgemäßen Erhalt der Liefergegenstände erforderlich sind, hat der Besteller diese Kosten zu tragen.
- 13.5** Bei Pfändungen und sonstigen Zugriffen Dritter hat der Besteller auf das Eigentum der AVITEQ hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen, damit AVITEQ ihre Eigentumsrechte durchsetzen und Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Der Besteller ist zu allen erforderlichen Mitwirkungshandlungen verpflichtet. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, AVITEQ die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den bei AVITEQ entstandenen Ausfall.
- 13.6** Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder mit sonstigen Rechten Dritter zu belasten.
- 13.7** Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu verarbeiten und veräußern, solange er nicht in Verzug ist oder sonst mit seinen gegenüber der AVITEQ bestehenden Verpflichtungen im Rückstand ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung u.ä.) bezüglich des Liefergegenstands entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des mit AVITEQ vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) sicherungshalber in vollem Umfang an AVITEQ ab. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach Abtretung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs bis auf Widerruf durch AVITEQ ermächtigt. AVITEQ verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann AVITEQ verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Daneben ist auch AVITEQ berechtigt, die Abtretung offenzulegen.
- 13.8** Verarbeitung oder Umbildung durch den Besteller erfolgen stets für AVITEQ als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der gelieferten Sache setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die gelieferte Sache mit anderen, AVITEQ nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt AVITEQ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des gelieferten Gegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

- 13.9** Wird der Liefergegenstand mit anderen, AVITEQ nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt AVITEQ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des gelieferten Gegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Besteller der AVITEQ anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Miteigentum von AVITEQ für diese unentgeltlich.
- 13.10** AVITEQ verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt AVITEQ.
- 13.11** Der Besteller gestattet AVITEQ und ihren sämtlichen Mitarbeitern oder sonstigen von AVITEQ beauftragten Dritten unwiderruflich den jederzeitigen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen sowie zu seinen Lagern zur Feststellung der im Eigentum von AVITEQ stehenden Liefergegenstände zu den üblichen Geschäftszeiten. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen aus der mit AVITEQ bestehenden Geschäftsverbindung nicht, so ist sie berechtigt, die Liefergegenstände jederzeit an sich zu nehmen, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eintritt oder droht.

#### **14. Konstruktionsänderung**

AVITEQ behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

#### **15. Geheimhaltung**

- 15.1** Falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die der AVITEQ im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
- 15.2** Der Besteller verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werdenden Umstände, soweit sie nicht allgemein bekannt sind, sowie sämtliche diesbezüglichen Unterlagen geheim zu halten. Von dem Besteller beauftragte Subunternehmer und/oder Erfüllungsgehilfen sind im vorbezeichneten Sinne zu verpflichten.
- 15.3** Der Besteller darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von AVITEQ nur nennen, wenn diese zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- 15.4** Für den Fall der Verletzung der Geheimhaltungspflicht oder Verletzung vorstehender Regelungen unter Ziffern 2, 10 und 13 steht AVITEQ zunächst ein pauschaler Schadensersatzanspruch in Höhe von 10 % des Bestellwertes zu. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Besteller ist berechtigt, den Nachweis darüber zu erbringen, daß kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich für diese Fälle entsprechend.

## **16. Softwarenutzung**

- 16.1** Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die Liefergegenstände einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf den dafür bestimmten Liefergegenständen überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 16.2** Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang gemäß §§ 69a ff. UrhG vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Sourcecode/Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von AVITEQ zu verändern.
- 16.3** Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei AVITEQ respektive beim Lieferanten der Software. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## **17. Verjährung Softwarenutzung**

- 17.1** Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren - vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 12.3 für Schadensersatzansprüche nach dem ProdHaftG oder lebensmittelrechtlichen Vorschriften – in 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Liefergegenstände beim Besteller oder bei von ihm beauftragten Dritten, längstens jedoch in 15 Monaten ab dem Zeitpunkt der Meldung von AVITEQ über die Versandbereitschaft der Liefergegenstände.
- 17.2** Hiervon ausgenommen verjähren diese Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist
- bei vorsätzlicher, arglistiger oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch AVITEQ, bzw. durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von AVITEQ;
  - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens AVITEQ oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von AVITEQ beruhen;
  - bei Ansprüchen aus einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache;
  - sofern AVITEQ verpflichtet ist, die Kosten zu ersetzen, die der Besteller gegenüber einem privaten Verbraucher und / oder einem Nachunternehmer in der Lieferkette wegen des Verkaufs einer neuen Sache zum Zweck der Nacherfüllung zu tragen hat (§ 478 Abs. 2 BGB);
  - falls die von AVITEQ gelieferte Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat und Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen dem Vertragsverhältnis insgesamt nicht zugrunde lag (§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB).
- 17.3** Für alle Fälle gilt, dass die Verjährungsfrist frühestens nach den gesetzlichen Vorschriften beginnt

## **18. Datenschutz**

Die Vertragsdurchführung und Rechnungsstellung wickelt AVITEQ mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung ab, in der die dafür notwendigen Daten gespeichert werden. AVITEQ ist berechtigt, Daten des Bestellers für die Zwecke des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.

## **19. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht**

- 19.1** Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Scheckverfahren, ist für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung der statutarische Geschäftssitz von AVITEQ, derzeit Hattersheim-Eddersheim, sofern der Besteller Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Gleiches gilt, wenn der Besteller nach Vertragsschluss den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt/statutarischen Sitz ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort oder statutarische Sitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung seitens AVITEQ nicht bekannt ist. AVITEQ ist jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.
- 19.2** Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche aus dem Vertrag ist der statutarische Sitz von AVITEQ.
- 19.3** Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss solcher Kaufverträge ist ausgeschlossen.
- 19.4** Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln die Incoterms (International Commercial Terms) 2000 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen.

## **20. Salvatorische Klausel**

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrages. Für diesen Fall werden sich die Vertragsparteien unverzüglich bemühen, die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine andere, den ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende, formell gültige Regelung zu ersetzen.